

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Wahlen</b> <b>Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028</b>	Fachbereich: Fachbereich I
	Sachbearbeitung: Daus, Andrea
	Aktenzeichen: 1.1212.12125.02.da
	Vorlagennummer: 2023/205
	Datum: 22.05.2023
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
11	Stadtrat	22.06.2023	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

- Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen: Die für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen werden in geheimer Wahl gewählt.
- Wahl aufgrund beiliegender Vorschlagsliste: Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen werden.
- Die Personen, die eine Ja-Stimme erhalten sind gewählt und werden dem Amtsgericht Wittlich zur Wahl vorgeschlagen.

### Begründung/Problembeschreibung:

Mit Schreiben vom 11.04.2023 teilt das Amtsgericht Wittlich mit, dass der Präsident des Landgerichts Trier die Zahl der von der Stadt Wittlich in die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzunehmenden Personen auf 20 festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Mindest-Personenzahl. Nach den Verwaltungsvorschriften für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist den Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Beigefügte Liste enthält aktuell 35 in der Stadt Wittlich wohnenden Personen, die durch eigene Interessenbekundungen sich um dieses Ehrenamt beworben haben. Die Bewerber sind nach unserer Vorprüfung für die Mitwirkung in der Strafrechtspflege geeignet. Alle aufgeführten Personen haben sich mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden erklärt.

Für die Aufnahme einer Person in die dem Amtsgericht Wittlich vorzulegende Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz). Das Stimmrecht des Vorsitzenden - als nicht gewähltes Ratsmitglied - ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung.

Die beschlossene Vorschlagsliste ist nach der Abstimmung eine Woche öffentlich aufzulegen.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister